

A B S C H R I F T

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

GZ.: 2.1 V – F 7 – 84 vom 02.01.1985
2.1 V – F 7 – 84 vom 22.10.1985 Bescheidberichtigung
2.1 V5 – F7 – 95 vom 14.10.1999 Hinzunahme weiterer Veranstaltungsflächen
und vom 06.11.2000 zusätzliche Auflagen Sicherheitsdienst
und vom 11.04.2002 zusätzliche Auflagen Lärmschutz
und vom 11.04.2002 Hinzunahme Zubau als Veranstaltungsfläche
2.1-1/2014 und vom 14.11.2014 Hinzunahme Sportplatz und Foyer

Ggst.: Stadthalle Fürstenfeld; Betriebsstättengenehmigung nach den Bestimmungen
des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes

Für den Veranstalter wichtige Auflagen aus den o.a. Bescheiden:

1. Bei Großveranstaltungen (ab 1000 Personen) muß ein Rot-Kreuz-Wagen vorhanden sein.
2. Bei einer Überschreitung der Personenanzahl von 1000 ist es erforderlich entsprechend den Richtlinien für die Durchführung der Brandsicherheitswachdienste nach der Österr. Bundesfeuerwehrrichtlinie eine Brandsicherheitswache für die eingeschossige Nutzung in der Mannschaftsstärke von 1:1 und bei Nutzung beider Veranstaltungsebenen eine Mannschaftsstärke von 1:3 sicherzustellen. Für die Erfüllung der Pflichten und Aufgaben dieser Brandsicherheitswache sind Personen mit entsprechender Schulung gem. Punkt 2 der Richtlinien für die Durchführung heranzuziehen.
3. Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, sich über den am betreffenden Tag diensthabenden Arzt und seine Rufnummer zu informieren.
4. Bei gleichzeitiger Anwesenheit von 500 Gästen ist ein Sicherheitsdienst in der Stärke von mindestens 2 Mann, bei 1000 Gästen mindestens 4 Mann, bei 1500 Gästen mindestens 6 Mann und ein Koordinator und ab 2000 Gästen mindestens 8 Mann und ein Koordinator einzusetzen. Dafür ist nur ein Ordner- und Kontrolldienst gemäß § 254 Abs. 2 Ziffer 5 der GewO 1994 mit entsprechender Gewerbeberechtigung heranzuziehen und ist der zwischen Securityunternehmen und Veranstalter abgeschlossene Vertrag sowie eine Kopie des Gewerbescheines der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
5. Ein Abgehen von der unter 4. festgesetzten Stärke des Sicherheitsdienstes ist nur im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld möglich. Ein derartiger Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld zu richten.
6. Die Überwachung der Verkehrsabwicklung und die Verkehrsregelung hat grundsätzlich von Sicherheitsorganen nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu erfolgen.
7. Fluchtwege sind laut ÖNORM F 5000 deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

8. Verkehrs- und Fluchtwege sind ständig in der vollen Breite freizuhalten.
9. Zufahrtswege und Aufstellplätze für Einsatzfahrzeuge sind gemäß TRVB F 134 freizuhalten.
10. Sämtliche im Verkehrsbereich befindlichen Glasflächen sind mit Sicherheitsglas im Sinne der ÖNORM zu verglasen oder unfallsicher zu verkleiden. Für die Ausführung mit Sicherheitsglas ist der Genehmigungsbehörde eine Bescheinigung des Glasermeisters vorzulegen.
11. Sämtliche elektrischen Geräte und Maschinen sind mit einer Schutzmaßnahme gegen zu hohe Berührungsspannung auszustatten.
12. Elektrische Maschinen und Geräte dürfen nur über eine vorschriftsmäßig geerdete und fest montierte Steckdose an das Stromnetz angeschlossen werden, wobei die Zuleitung von der Steckdose bis zum Gerät nicht länger als 3 m sein darf.
13. Anschlußkabel der Maschinen sind so kurz wie möglich zu halten. Sie dürfen keine Schlaufen bilden, um Stolperquellen auszuschließen.
14. Leitungsführungen von Elektroinstallationen im Veranstaltungsbereich müssen berührungs- und stolpersicher abgedeckt sein bzw. sind außerhalb des Handbereichs von Besuchern zu führen.
15. In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verlegt werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt werden.
16. Sämtliche Stiegen und Gänge insbesondere Zwischentreppen udgl. sind ausreichend und blendungsfrei künstlich zu beleuchten.
17. Sämtliche Stiegen und Gänge sowie Fluchtwege sind mit einer Notbeleuchtung zu versehen.
18. Technische Einrichtungen wie Mikrophone, Scheinwerfer und Lautsprecher sind sicher zu befestigen. Scheinwerfer sind so anzubringen, daß durch Wärmeübertragung (auch Strahlung) kein Brand verursacht werden kann.
19. In den Räumen der Veranstaltungsstätten dürfen brennbare Flüssigkeiten und verdichtete Gase sowie brandgefährliche Materialien (wie z.B. Gasflaschen) und Gegenstände weder verwahrt noch verwendet werden.
20. Die Verwendung von ungeschützten offenem Licht und Feuer ist verboten.
21. Das Rauchen ist in der Besucherkleiderablage (hinter den Ausgabetischen) untersagt. Ein entsprechender Anschlag ist anzubringen.
22. Die Fluchtweglänge (Gehweglänge) darf nirgends mehr als 40 m betragen.
23. Wand- und Deckenverkleidungen, Bespannungen, Vorhänge, Eingangsbordüren, großflächige Gardinen und Dekorationen dürfen nur aus zumindest schwer brennbaren (B 1) Material bestehen oder durch Imprägnieren schwer brennbar gemacht sein.
(z.B. keine Kunststofffolien, Papier etc. Über Dekorationsmaterial welches verwendet werden kann soll rechtzeitig Kontakt mit Architekt DI Hans Richter aufgenommen werden).
24. Bei Veranstaltungen im Turnsaal ist das innere Tor (Kipptor) stets offen zu halten.

25. Für die Versammlungssäle I, II und III gilt folgendes:
 - a.) Die nutzbare Breite der Verkehrswege innerhalb dieser Räume muß mindestens 1,20 m betragen.
 - b.) Für die im Saal II vorgesehene Aufstellung von Sesseln muß die Durchgangsbreite zwischen den Sitzbreiten mindestens 0,45 m betragen.
 - c.) Diese Sessel sind unverrückbar miteinander zu verbinden.
 - d.) Kein Sitzplatz darf vom nächsten Verkehrsweg durch mehr als 10 Sitze getrennt sein.
26. Für die Versammlungssäle I, II und III und das Foyer wird die maximale Besucherzahl mit 1440 festgelegt.
27. Für den Turnsaal mit Tribüne wird die maximale Besucherzahl mit 1200 im Turnsaal und 420 auf der Tribüne also insgesamt 1620 Personen festgelegt.

5. Der Betreiber, die Stadtwerke Fürstenfeld GmbH, stellen jedem Veranstalter einen Elektromonteur zur Verfügung, der die vom Veranstalter eingerichtete zusätzliche Elektroinstallation an die Hausinstallation an- und abschließt. Bei Veranstaltungen mit hoher elektrischer Anschlußleistung wie z.B. bei einem Popkonzert ist dieser Elektromonteur auch während der Veranstaltung anwesend.
6. Die vorhandenen Sicherheitsaschenbecher und Sicherheitspapierkörbe sind zu verwenden.
7. Manipulationsarbeiten im Freien, wie Verladetätigkeiten, Aufräumarbeiten, Manipulation mit Getränkekisten, Müllbeseitigung usw. dürfen zu folgenden Zeiten nicht durchgeführt werden: Samstag von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr, Sonntag von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
8. Ein Abgehen von den unter Auflage 7. festgelegten Zeiten ist nur im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld möglich.
9. Bei Musikveranstaltungen im Turnsaal sind alle Öffnungen ins Freie geschlossen zu halten.
Ebenfalls sind die Fenster des Seminarraumes und der beiden Lagerräume während der Veranstaltung geschlossen zu halten.
10. Der Betrieb von Kühlaggregaten im Freien wie z.B. von Kühlfahrzeugen ist verboten.
11. Die Zugangstüren vom Freien zum Gang Z1 und Z2 dürfen während einer Veranstaltung nicht als Erschließungstüren genutzt werden, sondern nur als Fluchtausgänge.
12. Seminarraum und Lagerräume dürfen nur als Kaffee oder Bar mit Hintergrundmusik genutzt werden und nicht als Diskothek.
13. Die beiden Gangtüren Z1 und Z2 dürfen von Montag bis Sonntag erst ab 06.00 Uhr und an Sonntagen erst ab 08.00 Uhr zu Manipulationszwecken wie Aufräumarbeiten, Getränkekistenauslagerung genutzt bzw. geöffnet werden.
14. Bei panikauslösenden Ereignissen sind sämtliche Notausgänge durch Ordnungsorgane des Veranstalters sofort zu öffnen.
15. Die Betriebsstätte Freifläche ist für 1.300 Besucher zugelassen. Bei Überfüllung ist der Zutritt des Publikums durch Organe des Veranstalters (oder über Weisung durch Sicherheitsorgane der Bundespolizei) zu sperren.
16. Absturzgefährliche Stellen und Stiegen sind durch ein Geländer mit mind. 1 Meter Geländerhöhe zu sichern.
17. Zwischen Bühne und Besucherbereich ist eine Pufferzone in einer Breite von 1,8 m mittels Polizeigitter herzustellen. Diese Absperrung muss eine Höhe von 1,0 m aufweisen.

18. Das Podium / Die Bühne ist an den freien Rändern mit einem mindestens 1 m hohen standfesten Geländer auszustatten.
19. Der Bühnenaufgang ist beiderseits mit Geländern oder Anhaltetangen zu versehen.
20. Die Flüssiggasanlage im Freien ist von einem konzessionierten Gasunternehmen abzunehmen und die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Aufstellung und Ausführung der Geräte ist vor Veranstaltungsbeginn der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.
21. Werden vom Veranstalter oder dessen Beauftragten Flüssiggasanlagen aufgestellt, sind nach dem Wechseln und Anschließen von Gasflaschen das Flaschenventil, der Flaschenverschluss, die Anschlussleitung und der Druckregleranschluss unter Betriebsdruck auf Dichtheit zu prüfen. Diese Prüfung auf Dichtheit ist z.B. durch Abpinseln mittels Seifenwasser oder mit Lecksuchsprays vorzunehmen. Das Ableuchten mit offenen Flammen ist verboten.
22. Im Freien dürfen bis zu drei Betriebsbehälter mit Flüssiggas mit einer Füllmenge von je maximal 15 kg aufgestellt werden, wobei jedoch die gesamte Füllmenge aller vorhandenen Versandbehälter 35 kg nicht überschreiten darf.
23. Heiz- und Kochgeräte sind so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 2,0 m zu Zeltplanen oder ein Mindestabstand gemäß Betriebsanleitung eingehalten wird.
24. Über die Betriebs- und Funktionssicherheit der Gasanlage ist eine Bescheinigung eines Befugten (Gewerbetreibenden, Ziviltechniker, ...) auszustellen. Aus der Bescheinigung hat weiters hervorzugehen, dass bei der Aufstellung, Lagerung und den Anschluss der Gasflaschen die Aufstellungsbedingungen für Versandbehälter gem. Flüssiggasverordnung FGVO und der ÖVGW – Richtlinie G2 eingehalten werden.
25. Die Verwendung von ungeschützten offenem Licht und Feuer im Zelt ist verboten.
26. Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind Behälter mit selbst zufallendem Deckel aus nicht brennbarem Material bereit zu halten. Inhalte von Aschenbechern sind davon getrennt in eigenen, nicht brennbaren Behältern, mit dicht schließendem Deckel zu sammeln, in denen sich keine brennbaren Abfälle befinden.
27. Für den Brandschutz hat der Veranstalter für die gesamte Veranstaltungsdauer zu sorgen. Die Umgebung der Veranstaltungsstätte ist im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando so zu gestalten, dass der zweckmäßige Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge und –geräte jederzeit möglich ist.
28. Für die erste Löschhilfe sind in folgenden Bereichen tragbare Freilöschgeräte gut sichtbar und leicht erreichbar aufzustellen:
Je Kochstelle ein Feuerlöscher 6 l Schaum.
Diese tragbaren Feuerlöschgeräte müssen auf Funktionstüchtigkeit geprüft sein und müssen zur allgemeinen Brandbekämpfung gemäß TRVB F 124 geeignet sein und der ÖNORM EN 3 entsprechen. Die Handfeuerlöschgeräte sind gemäß ÖNORM

- F 1052 in Abständen von höchstens zwei Jahren auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.
29. Die Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind entsprechend ÖNORM F 2030 deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
 30. Während der Veranstaltung müssen für die Bedienung und Handhabung der Löschgeräte unterwiesene Personen in ausreichender Anzahl anwesend sein.
 31. Für Veranstaltungen, bei denen brandgefährliche Veranstaltungsmittel wie offenes Feuer und Licht oder pyrotechnische Gegenstände eingesetzt werden, sowie für Veranstaltungen die gleichzeitig von mehr als 1.000 Personen besucht werden können, ist ein Brandschutzdienst im Sinne einer Brandsicherheitswache (Mitglieder von Feuerwehren oder zumindest Brandschutzwarte) vorzusehen. Zeltplanen müssen aus Bauprodukten mind. der Klassifikation C-s2, d0 bestehen.
 32. Verbandszeug ist laut ÖNORM Z 1020/ABZ bereitzustellen. Die Notrufnummern sind dort deutlich ersichtlich zu machen.
 33. Für einen geordneten Veranstaltungsablauf hat der Veranstalter durch Aufstellen eines Ordnungsdienstes zu sorgen.
 34. Bühnen, Podien, Zelte und Tribünen sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person unterziehen zu lassen. *(Als fachkundig sind beispielsweise jene Personen anzusehen, die regelmäßig mit derartigen Arbeiten befasst sind – z.B. Mitarbeiter des Wirtschaftshofes oder der Bewilligungsinhaberin).*
 35. Jede Zeltkonstruktion ist nach jeder neuen Aufstellung und vor Inbetriebnahme der Zeltanlage von einer fachlich ausgebildeten Person einer Gebrauchsabnahme gemäß ÖNORM EN 13782 (Anhang D. Pkt. D.2.2) zu unterziehen. Der Abnahmebefund ist der Behörde vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. *(Als fachkundig sind beispielsweise jene Personen anzusehen, die regelmäßig mit derartigen Arbeiten befasst sind – z.B. Mitarbeiter des Wirtschaftshofes oder der Bewilligungsinhaberin).*
 36. Dekorationen dürfen nur abseits Gefahr bringender Wärmequellen, elektrischer Leitungen und außerhalb des Handbereiches der Besucher angebracht werden.
 37. Windverbände, soweit sie im Gehbereich liegen, müssen durch Bänder oder dergleichen entsprechend gekennzeichnet sein.

Wir weisen darauf hin, dass für alle öffentlichen Veranstaltungen gem. § 7 Abs. 1 Z 3 Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 Meldepflicht besteht. Alle Veranstaltungen die in der Stadthalle stattfinden, müssen, unabhängig von der Anzahl der Besucher, an die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gemeldet werden.

Ansprechperson: Fr. Sabine Stelzer, sabine.stelzer@stmk.gv.at, Tel. 03332/606-127
Der Link zu den Formularen:

www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75853222/DE/

A U S Z U G

PACHTVERTRAG STADTHALLENRESTAURANT

V.

Die Verpächterin verpflichtet sich, bei allen Veranstaltungen in der gesamten Stadthalle und auf dem Freigelände, welches von der Gerichtsbergenstraße, der Dr.W.Tauchersiedlung, der Wallstraße und der Siedlerstraße umschlossen wird, nur dem Pächter die gastgewerbliche Bewirtschaftung zu belassen. Es ist daher übereinstimmender Vertragswille, dass in der Stadthalle und innerhalb des beschriebenen umzäunten Freigeländes kein anderer Konzessionsinhaber als Pächter berechtigt ist, einen Gastgewerbebetrieb zu führen.

Davon ausgenommen sind:

- a) Die Verabreichung und der Ausschank von Kostproben, die unentgeltliche Abgabe von Imbissen und Getränken bei Messen und messeähnlichen Veranstaltungen (Ausstellungen usw.) und bei Empfängen und Veranstaltungen der Stadtgemeinde Fürstenfeld.
- b) Fürstenfelder Vereine und von der Verpächterin gewünschte und dem Pächter innerhalb von 3 Tagen nach Vertragsabschluss zu meldende Veranstalter dürfen bei Bällen und anderen Veranstaltungen in den von der Verpächterin dafür zugewiesenen Räumen (jedoch nicht im Restaurant) jeweils eine Getränkebar zum Ausschank von Sekt, Spirituosen und Mixgetränken, sowie von alkoholfreien Getränken und Kaffee in Eigenregie betreiben. Der Veranstalter darf nur Markengetränke zum Ausschank bringen, wobei eine entsprechende Gewerbeberechtigung und Tischwäsche für seinen Ausschankbereich Sache des jeweiligen Veranstalters ist.